jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/30 10ObS20/87, 10ObS71/87, 10ObS154/87, 10ObS90/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1987

Norm

ASVG §255 Abs3 Dc

Rechtssatz

Nach § 255 Abs 3 ist zu prüfen welches Einkommen der Versicherte durch die konkret in Frage kommende Verweisungstätigkeit zu erzielen in der Lage ist und welches Einkommen ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt. Damit ist (arg: "regelmäßig") auf den Durchschnittsverdienst gleichartig Beschäftigter abzustimmen; einzelne Spitzenverdienste haben außer Betracht zu bleiben. Nur wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, zumindest die Hälfte dieses Durchschnittsverdienste zu erreichen, liegen die Voraussetzungen des § 255 Abs 3 ASVG vor.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 20/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 10 ObS 20/87
  Veröff: SSV-NF 1/11
- 10 ObS 71/87
  Entscheidungstext OGH 08.09.1987 10 ObS 71/87
  Auch
- 10 ObS 154/87
  Entscheidungstext OGH 12.01.1988 10 ObS 154/87
- 10 ObS 90/06t
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 10 ObS 90/06t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0084824

Dokumentnummer

JJR_19870630_OGH0002_010OBS00020_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at